

**Dekret
zum Gesetz über die Organisation und die
Geschäftsleitung des Landrats (Geschäftsordnung des
Landrats)**

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons-Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1 (Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsleitung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994) (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

§ 69 Abs. 1 (geändert)

¹ Petitionen werden von der Petitionskommission oder von der Geschäftsleitung vorberaten. Beziehen sie sich auf hängige Sachgeschäfte oder auf die Geschäftsleitung der kantonalen Verwaltung und der Gerichte, so können sie an die zuständige Kommission oder an die Ombudsstelle gewiesen werden.

§ 69a Abs. 1 (geändert)

Koordination mit der Ombudsstelle (Überschrift geändert)

¹ Gelangt eine Person mit einem Anliegen an den Landrat oder an eine seiner Kommissionen, das auch den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle berührt, ist das Vorgehen im Sinn von § 8a des Gesetzes über die Ombudsstelle¹⁾ zu koordinieren.

¹⁾ SGS 160

II.

Der Erlass SGS 150.1 (Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 32a Abs. 1

¹ Den weiteren vom Landrat gewählten Funktionsträgerinnen und -trägern werden folgende Lohnansätze zugewiesen:

c. **(geändert)** der Ombudsfrau bzw. dem Ombudsmann gemäss Anhang II Ziff. 2 Ansatz D2,

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Dekretsänderung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Liestal,
Im Namen des Landrats
der Präsident: Lerf
die Landschreiberin: Heer Dietrich